Beilage zur Versammlungsvorlage vom 03.12.1993

- Teil der Baugebühren!

Gemeinde Freienwil

Reglement über die Gebühren in Brandschutzangelegenheiten
(Brandschutzgebühren-Reglement)

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Freienwil, gestützt auf § 24 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes vom 21. Februar 1989 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 beschliesst:

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Behandlung von Brandschutzgesuchen und für Brandschutzkontrollen gemäss nachstehender Liste pro Fall bzw. Gebäude oder Anlage Gebühren, deren Höhe sich im einzelnen nach dem erforderlichen Verwaltungsaufwand richtet.

a) Gesuche um Erteilung von Brandschutzbewilligungen

Fr. 60.-- bis Fr. 1'200.--

b) Bau- und Abnahmekontrollen von Feuerungsanlagen

Fr. 150.-- bis Fr. 300.--

c) Ausserordentliche Kontrollen (Kontrollen, Rapporte und Verfügungen)

Fr. 80.--/Std., nach Aufwand, inkl. Spesen

Die Gebühren- und der Stundenansatz entsprechen dem Indexstand vom 01.01.1993 (Basis 1982).

§ 2 Indexierung

Der Gebühren- und Stundenansatz kann vom Gemeinderat jährlich der Teuerung angepasst werden.

wohnen und erholen FREIENWIL

§ 3 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 01.01.1994 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann:
E. Laube

Der Gemeindeschreiber:
J. Schönenberger

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom